

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 27. Mai 2009

## INHALT:

- ▼ Europawahl 2009
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Verringerung der Zahl der Vorstände auf drei der Kreissparkasse München Starnberg
- ▼ Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2009
- ▼ Haushaltssatzung 2009 für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
- ▼ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

## ◆ Europawahl 2009

Anlässlich der Europawahl 2009 ist zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Sitzung des Kreiswahlausschusses erforderlich. Diese findet am **Dienstag, dem 09.06.2009, um 16.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Zi.-Nr. 207) des Landratsamtes Starnberg, 82319 Starnberg, Strandbadstraße 2**, statt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.  
**Landratsamt Starnberg – Ingrid Zirkelbach, Stellvertreterin des Kreiswahlleiters**

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 14.05.2009 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und Renovierung des Pfarrwohngebäudes auf

dem Grundstück Fl. Nr. 36 der Gemarkung Herrsching, Bahnhofstraße 4, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Bauvorhaben nicht verletzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) Zimmer 269 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

## Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg

### ◆ Verringerung der Zahl der Vorstände auf drei

Herr Sparkassendirektor Karl-Ludwig Kamprath scheidet zum 30. April 2009 aus dem Vorstand der Kreissparkasse München Starnberg aus. Gemäß § 13 Absatz 2 Satzung der Sparkasse vom 28. April 2003 verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse ab dem 1. Mai 2009 auf drei Vorstände.

**Anton Hummer, Vorsitzender des Vorstands**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

### ◆ Jahresabschluss 2007

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wer-

den die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“

Der Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:  
Der **Jahresabschluss 2007** schließt mit einer Bilanzsumme von 129.909.430,49 €  
Der **Jahresüberschuss** in Höhe von 78.964,50 € wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss liegt in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Starnberg öffentlich aus. Dort kann er in der Zeit vom 02.06.09 bis 10.06.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 19.05.2009  
**Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2009

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

<b>§ 1</b>	
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen auf	14.436.000 €
in den Aufwendungen auf	14.404.000 €
und im <b>Vermögensplan</b>	
in der Mittelherkunft	7.421.000 €
in der Mittelverwendung	7.421.000 €



## Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.  
**Nächster Termin: Donnerstag, 4. Juni 2009**  
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung  
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung  
**Termin unter Telefon 08151 148-509**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



festgesetzt.

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 3.435.000 € festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 9.381.000 € festgesetzt.

**§ 4**  
Eine Wohnbaumlage wird mit 2,0 % der Kreisumlage 2.473.000 € festgesetzt.

**§ 5**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Starnberg, den 14.05.2009

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.05.2009/Az.:12.2-1446/09 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 02.06.09 bis 10.06.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

**Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende Michael Vossen, Geschäftsführer**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

### ◆ Haushaltssatzung 2009 für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Wirtschaftsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

<b>§ 1</b>	
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im	
<b>Erfolgsplan</b>	
bei den Erträgen auf	384.100 €
bei den Aufwendungen	384.100 €
und im <b>Vermögensplan</b>	
bei den Einnahmen auf	94.000 €
bei den Ausgaben auf	94.000 €
festgesetzt.	

**§ 2**  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**  
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Feldafing, 18. Mai 2009  
**Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking – Bernhard Sontheim, Verbandsvorsitzender**

## Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

### ◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

### Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 4. Juni 2009**  
**14 bis 17 Uhr**  
**Zimmer 148 a**  
Telefon 08151 148-322  
[www.auslaenderbeirat-starnberg.de](http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

## § 1

Bei § 2 Abs. 1 Buchstabe f) werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Wird von einer Gemeinde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und dieser Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden.

## § 2

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe m) wird folgender Buchstabe o) eingefügt:

o) ab 01.07.2009 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Seefeld.  
Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seefeld wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.07.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 14.05.2009 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 14.05.2009  
**AWA-Ammersee**  
**Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU –**  
**Christian Schiller,**  
**Stellvert. Verwaltungsratsvorsitzender**  
**Hermann Doblinger, Vorstand**

Anlage 1: Ausgliederungsvereinbarung

### Ausgliederungsvereinbarung

Die übertragende Gemeinde Seefeld, Hauptstr. 42, 82229 Seefeld – nachstehend Gemeinde genannt – und die übernehmenden AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, Mitterweg 1, 82211 Herrsching a. A. – nachstehend AWA-Ammersee genannt – treffen aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) folgende

### Ausgliederungsvereinbarung: Präambel

Die Gemeinde Seefeld erfüllt ihre Aufgaben der Wasserversorgung bislang in eigener Zuständigkeit. Durch die Zusammenfassung artverwandter Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien realisiert werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche, preiswerte und wirtschaftliche Wasserversorgung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Seefeld mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2009 beschlossen, die hoheitliche Aufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.07.2009 auf die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) zu übertragen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Wasserwerk der Gemeinde Seefeld (Regiebetrieb) mit Wirkung zum 01.07.2009 auf die AWA-Ammersee im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe o) der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.05.2009 übernehmen die AWA-Ammersee mit Wirkung ab 01.07.2009 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Seefeld. Die Übertragung des gesamten Anlagevermögens (samt dazugehörigem Inventar und Vorräten) sowie die Überleitung sämtlicher Rechtsverhältnisse des Wasserwerks Seefeld erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dieser Ausgliederungsvereinbarung.  
Die AWA-Ammersee werden die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Seefeld künftig verwaltemäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Seefeld ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Mit dem Ziel, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Seefeld noch ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## § 1

### Gegenstand der Ausgliederung

1. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Buchstabe o) der Unternehmenssatzung der AWA-Am-

mersee in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.05.2009 und auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Seefeld vom 12.05.2009 wird das Wasserwerk der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG auf die AWA-Ammersee ausgliedert.

- Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Seefeld zum 30.06.2009 mit allen Aktiva und Passiva.
- Mit der Ausgliederung gehen die folgenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.07.2009 auf die AWA-Ammersee über:
  - Das Eigentum am gesamten Anlagevermögen des Wasserwerks Seefeld sowie die in Anlage 2 aufgelistete Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten. Die betreffenden Anlagen der Wasserversorgung (Rohrleitungen mit Schiebern und Hydranten, etc.) sind den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen (Anlage 1). Der Gemeinde sind funktionsbeeinträchtigende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Seefeld nicht bekannt.
  - Sämtliche zum 30.06.2009 in der Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Seefeld ausgewiesenen Forderungen (einschließlich bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten im Zusammenhang mit den in jüngerer Zeit hergestellten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung) und Verbindlichkeiten. Zur Ablösung der Beiträge, die der Gemeinde Seefeld noch zustehen, erhält die Gemeinde Seefeld von den AWA-Ammersee den Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Seefeld erstattet. Über den Ausgleich ist eine gesonderte Regelung zu treffen, sobald die Bilanz für das Wasserwerk der Gemeinde Seefeld feststeht, sowie durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und für richtig befunden wurde.
  - Der bestehende Wasserlieferungsvertrag einschließlich der erworbenen Wasserlieferungsrechte zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 09.12.1986/10.04.1987. Die Mitgliedschaft beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg verbleibt bei der Gemeinde Seefeld. Sitz- und Stimmrechte für die Gemeinde Seefeld nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg verbleiben damit ebenfalls bei der Verbandsgemeinschaft Seefeld, die diese auch weiterhin wahrnehmen wird.
  - Sämtliche, der vorgenannten Wasserversorgung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind (§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 BGB).
  - Die Rechte und Pflichten aus den Wasserversorgung betreffenden Gestattungsverträgen, die zugunsten der Gemeinde bestehen (Verträge mit den Grundeignern, dem Straßenbauamt etc.). In den Fällen, in welchen sich Anlagen der o. g. Wasserversorgung bislang ohne rechtliche Absicherung auf fremdem Grund befinden, wird sich die Gemeinde bemühen, den AWA-Ammersee bis 30.06.2010 die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verschaffen.

## § 2

### Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten

Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Finanzierung und dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können, wird die Gemeinde den AWA-Ammersee zeitnah übergeben. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck angelegten Hausakten.  
Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Verzeichnis festgehalten.

## § 3

### Bestellung von Dienstbarkeiten

Für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der Wasserversorgung befindlichen Stromversorgungen etc. wird die Gemeinde bis 30.06.2010 zugunsten und auf Kosten der AWA-Ammersee Dienstbarkeiten bestellen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Gemeinde Seefeld erhält für die Bestellung dieser Dienstbarkeiten von der AWA-Ammersee keine Entschädigungen.

## § 4

### Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen

Die Gemeinde räumt den AWA-Ammersee das unentgeltliche Recht ein, auf ihren öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie den Grundstücken, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind, Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung zu errichten und zeitlich unbefristet zu belassen. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee zwingend erforderlich.  
Die Gemeinde wird durch die AWA-Ammersee fortlaufend über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

## § 5

### Informationspflichten zur Wasserversorgung

Die AWA-Ammersee informieren die Gemeinde auf Anfrage über den Betrieb der Anlagen. Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Wasserversorgung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Qualität des Wassers gestellten Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

## § 6

### Überlassung von wasser- und abwasserwirtschaftlich relevanten Informationen und Daten

Die Gemeinde bzw. das Einwohnermeldeamt der Gemeinde wird die AWA-Ammersee durch Überlassung entsprechender Daten fortlaufend über Eigentumsveränderungen und Mieterwechsel betreffend die Anliegergrundstücke informieren.

## § 7

### Abstimmungen bei Baulandausweisungen

Beabsichtigt die Gemeinde künftig Grundstücke als Bauland auszuweisen, die noch nicht durch öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung erschlossen sind, so hat eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeinde und AWA-Ammersee zu erfolgen. Die AWA-Ammersee sind hierbei bereits im Vorfeld der Entwurfsstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde beizuziehen.

## § 8

### Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Ausgliederungsvereinbarung zu.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgliederungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleisten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

## § 9

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

- Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:
- Bestandspläne für die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
  - Der Anlagenachweis für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der öffentlichen Wasserversorgung.
  - Der Anlagenachweis betreffend die Anlagen des Wasserwerks Seefeld einschließlich des Nachweises eingegangener Zuwendungen und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung.
  - Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von der Gemeinde angelegten Hausakten.
  - Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für die Versorgung der Gemeinde Seefeld mit Trinkwasser.
  - Die Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge lt. § 1 Abs. 3 Buchst. d) und e)
  - Die von der Gemeinde abgeschlossenen und über den 30.06.2009 hinaus fortbestehenden Lieferungs-, Ingenieur- und Bauverträge zur Wasserversorgung.
  - Die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Seefeld zum 30.06.2009 wird nach Prüfung durch den kommunalen Prüfungsverband oder einem Wirtschaftsprüfer Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 10

### Rückübertragung

Eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Übertragung, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die

Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist.

Wird von der Gemeinde Seefeld aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und der Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass für eine Aufhebung der Ausgliederungsvereinbarung die Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten sollen.

## § 11

### Schriftform, Ausfertigungen

- Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausgliederungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Von dieser Ausgliederungsvereinbarung erhalten die Gemeinde und die AWA-Ammersee je eine Ausfertigung.

## § 12

### Schlussbestimmungen, Wirksamwerden

Diese Ausgliederungsvereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Seefeld, den 14.05.2009

**Gemeinde Seefeld – gez. Wolfram Gum,**  
**Erster Bürgermeister**

Herrsching, den 14.05.2009

**AWA-Ammersee – gez. Christian Schiller**  
**Stellvert. Verwaltungsratsvorsitzender**  
**gez. Hermann Doblinger – Vorstand**

### ◆ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

- Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Seefeld.
- Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

#### Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

## Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

## Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

## Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlagen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitgehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
- (3) Die AWA-Ammersee können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den AWA-Ammersee erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. Näheres ist durch eine Vereinbarung nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zu regeln.
- (4) Die AWA-Ammersee können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1

Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AWA-Ammersee Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

## § 8

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der AWA-Ammersee.
- (2) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die AWA-Ammersee verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von den AWA-Ammersee hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die AWA-Ammersee können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der AWA-Ammersee mitzuteilen. Das gilt insbesondere für den Fall eines Rohrbruchs.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das

Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel: DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der AWA-Ammersee zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - (a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - (b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - (c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - (d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die AWA-Ammersee nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die AWA-Ammersee oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der AWA-Ammersee oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der AWA-Ammersee freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den AWA-Ammersee über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die AWA-Ammersee oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die AWA-Ammersee berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die AWA-Ammersee keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten der AWA-Ammersee, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den AWA-Ammersee mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den AWA-Ammersee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich von Vorteil ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die AWA-Ammersee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der AWA-Ammersee die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die AWA-Ammersee werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Ge-

walt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die AWA-Ammersee können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die AWA-Ammersee dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die AWA-Ammersee Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der AWA-Ammersee; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die AWA-Ammersee nicht abwenden können oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den AWA-Ammersee zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet oder plombiert. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Die Einrichtungen sind nicht zur Entnahme von Wasser für private oder betriebliche Zwecke bestimmt.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der AWA-Ammersee, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr haben die AWA-Ammersee das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den AWA-Ammersee zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die AWA-Ammersee; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die AWA-Ammersee auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die AWA-Ammersee aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den AWA-Ammersee oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWA-Ammersee oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der AWA-Ammersee verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die AWA-Ammersee für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der AWA-Ammersee. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der AWA-Ammersee; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die AWA-Ammersee so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die AWA-Ammersee können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der AWA-Ammersee möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den AWA-Ammersee, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die AWA-Ammersee brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrshöchstgrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den AWA-Ammersee unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den AWA-Ammersee zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den AWA-Ammersee Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWA-Ammersee oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die AWA-Ammersee berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AWA-Ammersee können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die AWA-Ammersee haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den AWA-Ammersee nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## § 25

### **Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

## § 26

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 14. 05. 2009

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU**  
 gez. **Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender,**  
 gez. **Hermann Dobliger, Vorstand**

### **◆ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes

(KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

## § 1

### **Beitrags- und Gebührensatzung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

## § 2

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Beitragsschuld entsteht im Fall des
  1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
 Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

## § 4

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1400 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1400 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeit-

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 27. Mai 2009

Seite 5

punkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,41 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,60 €.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m <sup>3</sup> /h	12,78 €/Jahr
bis 12 m <sup>3</sup> /h	15,34 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	25,56 €/Jahr
bis 50 m <sup>3</sup> /h	224,97 €/Jahr
bis 80 m <sup>3</sup> /h	230,08 €/Jahr
bis 100 m <sup>3</sup> /h	270,98 €/Jahr
bis 80 m <sup>3</sup> Verbund	401,36 €/Jahr
bis 100 m <sup>3</sup> Verbund	485,73 €/Jahr

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,10 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die AWA-Ammersee teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von den folgenden Satzungen

- Satzung über Gebühren für die Wasserversorgung vom 09.10.1961, zuletzt geändert am 27.06.1972, für Seefeld, Drößling, Unering;
  - Gebührensatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 08.11.1961 für Hechendorf;
  - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hechendorf vom 28.05.1965, zuletzt geändert zum 01.04.1975;
  - Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.10.1976/30.08.1977 für Meiling und Delling;
  - Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.07.1982 für Seefeld, Hechendorf, Meiling, Unering, Drößling;
  - Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.12.1986 für Seefeld, Hechendorf, Meiling, Unering und Drößling;
  - Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1988, zuletzt geändert am 10.01.1996 für Seefeld, Hechendorf, Meiling, Unering und Drößling;
- erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Soweit weitere nichtige Beitrags- und Gebührensatzungen bestanden, gelten von diesen Satzungen erfasste, bestandskräftige Veranlagungen ebenfalls, als abgeschlossen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den vorstehenden Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 14. 05. 2009  
**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU**  
 gez. **Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender**  
 gez. **Hermann Dobliger, Vorstand**